

BEKANNTMACHUNG

Am

Dienstag, 13.04.2021

findet

um 19.00 Uhr im Gemeindesaal Eichhornstr. 4 - 5

eine öffentliche Hauptausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil

- 1. Geschäftsordnung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - zur Tagesordnung
 - Bestätigung der Niederschriften vom 16.02.2021, 26.02.2021 und 23.03.2021
- 2. Informationen des Bürgermeisters
- 3. Einwohnerfragestunde

4. Beschlussvorlagen

- B 11/04/21 Neuerlass der Satzung der Gemeinde Bestensee zur Benutzung der Kindertagesstätten, zur Inanspruchnahme Kindertagesbetreuung, sowie zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren – Kita-Satzung
- B 12/04/21 Bebauungsplan "Seeterrassen Pätz" Offenlagebeschluss Seeterrassen
- B 13/04/21- Bebauungsplan "Seeterrassen Pätz" Offenlagebeschluss Markthalle
- B 14/04/21 Vorgehensweise bei der Übertragung von Arrondierungsflächen
- B 15/04/21 Vorgehensweise bei der Übertragung kommunaler Grundstücke
- B 16/04/21 Neuerlass der Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee (Bestenseer Baumschutzsatzung BbaumSchS)

5. Anträge der Fraktionen

Antrag Fraktion WIR!

Dauerhafte Sicherung der Flächen in der Motzener Str. 3/3a für eine städteplanerisch geordnete Siedlungsentwicklung in unserer Gemeinde

Antrag Fraktion Plan Bestensee und UBBP

Beauftragung der Verwaltung zur Prüfung von Maßnahmen bezüglich Anhebung der Platzkapazität in der Grundschule von 395 auf 531 Schüler

6. Sonstiges

Der nichtöffentliche Sitzungsteil entfällt (keine Beschlussvorlagen)!

Hinweis:

Es gelten die festgelegten Corona-Maßnahme-Regelungen (Zutritt höchstens 20 Personen), der Mindestabstand ist einzuhalten. Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht.

Dr. Weßlau

Vorsitzender des Hauptausschusses

Gemeindevertretung Bestensee

BESCHLUSS der Verwaltung

- öffentlich -

Einreicher:

Hauptamt

Beraten im:

30.03.2021 gemeinsame Sitzung GSA, FA, Ortsbeirgt

13.04.2021 Hauptausschuss

Beschlusstag:

27.04.2021

Beschluss-Nr.:

11./04/2021

Betreff:

Neuerlass der Satzung der Gemeinde Bestensee zur

Benutzung der Kindertagesstätten, zur Inanspruchnahme Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe

der Betreuungsgebühren

- Kita-Satzung -

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende

Kita-Satzung

Begründung:

Gemäß Kita-Gesetz des Landes Brandenburg zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 ist

gemäß § 24 zum 01.08.2021 eine neue Kita-Satzung für die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen zu erlassen. Die vorliegende Kita-Satzung wurde inhaltlich den aktuell geltenden rechtlichen Bedingungen angepasst. Dazu war es auch erforderlich eine Kalkulation zu erstellen, um die

Kitagebühren zu ermitteln.

Die Erarbeitung erfolgte gemeinsam mit einer

Anwaltskanzlei.

Abst.-Ergebnis:

Anz.d.stimmberechtigten Mitgl.d.GV:

19

Anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Von der Abst.u.Berat.gem.§22 BbgKV

ausgeschlossen:

-/

Quasdorf Bürgermeister Rubenbauer Vorsitzende der Gemeindevertretung



BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher

Bauamt

Beraten im

Bauausschuss am 29.03.2021, Hauptausschuss am 13.04.2021

Ortsbeirat Pätz am 15.04.2021

Beschluss-Tag

27.04.2021

Beschluss-Nr.

1/2/14/21

Betreff

Bebauungsplan

"Seeterrassen Pätz"

Offenlagebeschluss

Beschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Seeterrassen Pätz" vom

24.05.2021 wird gebilligt und zur Offenlage nach §3 Abs. 2 BauGB

bestimmt.

Begründung:

Der Vorhabenträger beabsichtigt am Standort die Errichtung von acht Einfamilienhäusern, zwölf Doppelhauseinheiten und drei Mehrfamilienhäusern mit Erschließung (private Erschließungsstraße) und Grünanlagen sowie einer Tiefgarage. Etwa 2/3 des Geltungsbereichs sind durch die Innenbereichsatzung des OT Pätz erfasst und gemäß § 13a BauGB zu bewerten. Der Siedlungsrand im Geltungsbereich des B-Plans soll zusätzlich mit Flächen gemäß § 13b BauGB arrondiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV:

Anwesend : Ja-Stimmen : Nein-Stimmen : Stimmenthaltungen :

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen :

Quasdorf Bürgermeister

Rubenbauer Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage: Planzeichnung (24.02.2021)

Begründung (24.02.2021)

Artenschutzfachbeitrag (05.01.2021) Entwurf Durchführungsvertrag

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher

Bauamt

Beraten im

Bauausschuss am 29.03.2021, Hauptausschuss am 13.04.2021.

Ortsbeirat Pätz am 15.04.2021

Beschluss-Tag

27.04.2021

Beschluss-Nr

1/3/14/21

Betreff

Bebauungsplan

"Seeterrassen Pätz"

Offenlagebeschluss

Beschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Markhalle Pätz an der B 179"

vom 25.02.2021 wird gebilligt und zur Offenlage nach § 3 Abs. 2

BauGB bestimmt.

Begründung:

Planungsziel ist die Grundstückserschließung und Errichtung eines Gebäudes mit einem Nahversorgungsmarkt, einer Vollküche, Lager-, Veranstaltungs- und Verwaltungsräumen sowie der erforderlichen Nebenanlagen und Stellplätze. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV:

Anwesend : Ja-Stimmen : Nein-Stimmen : Stimmenthaltungen :

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen :

Quasdorf Bürgermeister

Rubenbauer Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage: Planzeichnung (25.02.2021)

Begründung (25.02.2021) ...Umweltbericht (25.02.2021)

Artenschutzfachbeitrag (25.02.2021)

...Schallgutachten (BBP 09.02.2021)

... Verträglichkeitsanalyse (Stadt+Handel 13.02.2020)

... Entwurf Durchführungsvertrag

- öffentlich -

BESCHLUSS der Gemeindevertretung

Einreicher:

Bauamt

Beraten im:

BA am 08.03.2021; FA am 15.03.2021; HA am 13.04.2021:

Ortsbeirat Pätz am 15.04.2021

Beschluss - Tag:

27.04.2021

Beschluss - Nr.: 14/04/21

Betreff:

Vorgehensweise bei der Übertragung von Arrondierungsflächen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt bei dem Verkauf von Arrondierungsflächen folgende Vorgehensweise:

Werden - nicht selbständig nutzbare - gemeindeeigene Grundstücksflächen oder Grundstücksteilflächen im Zusammenhang mit einem privaten Grundstück genutzt, werden die Eigentümer dieses Grundstückes vor die Wahl der Aufgabe der Nutzung bzw. des Ankaufes dieser Arrondierungsfläche gestellt.

Der Verkauf durch die Gemeinde allerdings erfolgt nur dann, sofern sie die betroffene Fläche nicht absehbar zum eigenen Gebrauch benötigt. Die Veräußerung erfolgt zum Verkehrs- / Marktwert gem. § 194 BauGB. Dieser ist durch die Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder des Gutachterausschusses des Landkreises nachzuweisen. Die Gemeinde gibt dem Sachverständigen Gutachterausschuss Wertermittlungs- und Qualitätsstichtag vor.

Die mit dem Ankauf einer Arrondierungsfläche verbundenen Kosten, die Kosten für das Markt- bzw. Verkehrswertgutachten und etwaige Vermessungs- sowie sonstige mit dem Erwerb verbundene Folgekosten sind von den jeweiligen Erwerbern zu tragen.

Der Beschluss – Nr.: 31/10/16 der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee vom 11.10.2016 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Um die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, besteht das Erfordernis, grundlegend Verfahrensweise für die Übertragung von Arrondierungsflächen durch die Gemeindevertretung festzulegen.

Die private Nutzung der gemeindeeigenen Arrondierungsflächen erhöhen die bauliche oder sonstige wirtschaftliche Nutzbarkeit des angrenzenden Grundstückes oder verbessern einen ungünstigen Grenzverlauf. Dieser Vorteil ist durch den Ankauf der jeweiligen Flächen zum Verkehrswert abzugelten. Alternativ kann der bisherige Nutzer die Nutzung aufgeben.

Abst. – Ergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:

Anwesend:
Ja - Stimmen:
Nein - Stimmen:
Stimmenthaltungen:

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf

ausgeschlossen:

Quasdorf Bürgermeister Rubenbauer

Vorsitzende d. Gemeindevertretung

BESCHLUSS der Gemeindevertretung

- öffentlich -

Einreicher:

Bauamt

Beraten im:

BA am 08.03.2021; FA am 15.03.2021; HA am 13.04.2021;

Ortsbeirat Pätz am 15.04.2021

Beschluss – Tag:

27.04.2021

Beschluss - Nr.: 15/04/21

Betreff:

Vorgehensweise bei der Übertragung kommunaler Grundstücke

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt, zukünftig gemeindeeigene Grundstücke, die selbständig bebaubar - d.h. keine Arrondierungsflächen - sind, in Erbbaurecht zu vergeben.

Zur Ermittlung des jeweiligen Verkehrswertes des öffentlich in Erbbaurecht auszuschreibenden Grundstückes, bedarf es eines Verkehrswertgutachtens, das durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder den Gutachterausschuss des Landkreises Dahme - Spreewald zu erstellen ist.

Die Kosten für das jeweilige Verkehrswertgutachten sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Kosten sind vom ausgewählten Erwerber zu tragen. Die Gemeinde gibt dem Sachverständigen den Qualitäts- und Wertermittlungsstichtag für die Verkehrswertermittlung vor.

Der Beschluss – Nr.: 32/10/16 der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee vom 11.10.2016 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Um den Bestand an kommunalen Grundstücken aufrecht zu erhalten aber dennoch die steigende Nachfrage an Wohngrundstücken bedienen zu können ist die Vergabe von Erbbaurechten an gemeindeeigenen Grundstücken das geeignetste Mittel.

Abst. – Ergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:

Anwesend: Ja - Stimmen: Nein - Stimmen: Stimmenthaltungen:

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf

ausgeschlossen:

Quasdorf Bürgermeister

Rubenbauer Vorsitzende d. Gemeindevertretung

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher:

Bauamt

Beraten im:

Bauausschuss am 08.03.2021,

Ortsbeirat Pätz am 15.04.2021, Hauptausschuss am 13.04.2021

Beschluss-Tag:

27.04.2021

Beschluss-Nr.:

16/04/21

Betreff:

Neuerlass der Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee

(Bestenseeer Baumschutzsatzung – BBaumSchS)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die anliegende Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee

(Bestenseeer Baumschutzsatzung - BBaumSchS).

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 26.06.2008

beschlossene Baumschutzsatzung außer Kraft.

Begründung:

Die Gemeinde Bestensee hat sich zum Ziel gesetzt, den Schutz der Bäume und Hecken zu verbessern, diese zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren. Zudem sind angemessenere Ersatzmaßnahmen zu leisten.

Abst. – Ergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:

Anwesend: Ja - Stimmen: Nein - Stimmen: Stimmenthaltungen:

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf

ausgeschlossen:

Quasdorf Bürgermeister

Rubenbauer

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage: Bestenseeer Baumschutzsatzung - BBaumSchS

Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee (Bestenseeer Baumschutzsatzung – BBaumSchS)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit den §§ 22, 29 und 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 VO vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328, 1362) sowie § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 3] sowie GVBI.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBI.I/20, [Nr.28]) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 27.04.2021 die Bestenseer Baumschutzsatzung (BBaumSchS) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereiche im Sinne von § 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde.
- (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Hecken zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsund Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Geschützt sind:
 - 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm;
 - 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
 - 3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden nicht mehr als 5 m beträgt,
 - 4. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, z. B. aufgrund von Grünordnungsplänen, Gestaltungssatzungen o. ä., oder als Ersatzmaßnahme nach § 7 dieser Satzung gepflanzt wurden,
 - 5. Hecken ab einer Höhe von 1,80 m.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume, Pappeln, Birken und Robinien,
- b) tote Bäume.
- c) Bäume auf Grundstücken, die Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg darstellen; die Entscheidung über die Waldeigenschaft trifft die zuständige Forstbehörde und ist vom Grundstückseigentümer einzuholen,
- d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
- e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des §1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal, in Alleen, von Streuobstwiesen, von Nist- und Brut- und Lebensstätten regelt sich nach den §§ 17, 18 des BbgNatSchAG sowie §§ 28, 29, 39 des BNatSchG, Ausnahmen regeln sich nach § 29 des BbgNatSchAG i. V. m. § 67 des BNatSchG.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Verboten sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Säulenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere:
 - a) die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke
 (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
 - c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),
 - d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
 - e) das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautmitteln), soweit sie nicht für die Anwendung bei Gehölzen zugelassen sind,
 - f) das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich / Wurzelbereich von Bäumen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste und ein fachgerechter Kronenschnitt,
 - b) der pflanzentypische Pflegeschnitt bei Hecken,
 - c) die Behandlung von Wunden,
 - d) die Beseitigung von Krankheitsherden sowie
 - e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahr und die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich dokumentarisch (z. B. durch Fotos vor der Gefahrenabwehr) anzuzeigen. Der gefällte Baum oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteil oder die entfernten Teile sind mindestens 14 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, gem. § 2 dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind Bäume zum Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden mit Einzäunungen bzw. Bohlenummantelungen zu versehen.

§ 5 Genehmigung, Ausnahmen, Befreiung

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) durch den geschützten Landschaftsbestandteil deutliche Einschränkungen der Lebensqualitäten von Personen begründet erkennbar sind und die Einschränkungen nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - e) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - f) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der formlose Antrag soll alle für die Bearbeitung relevanten Angaben enthalten, und es ist ein einfacher Bestandslageplan beizulegen. Möglich ist auch die Nutzung von Antragsformularen (siehe www.bestensee.de).
 - Die Gemeinde kann zur Abwägung von Fällanträgen die Vorlage von Gutachten verlangen.
- (4) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder einen von der Gemeinde beauftragten Sachverständigen, der eine zusammenfassende Beurteilung vornimmt. Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag wird durch die Gemeinde auf der Grundlage der Beurteilung getroffen. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist durch schriftlichen Bescheid zu erteilen. Die Besichtigung sowie die Bearbeitung des Antrages sind gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig.
- (5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag kann mit Nebenbestimmungen und Fristen verbunden sein.
- (6) In dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres ist der Nist-, Brut- und Lebensstättenschutz nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 des BNatSchG zu beachten, wonach das Abschneiden von Hecken und das Fällen von Bäumen verboten ist. Mit schriftlichem formlosen Antrag (siehe auch Abs. 3) kann bei der Gemeinde eine Befreiung vom Verbot beantragt werden.

§ 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe, die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur, einzutragen.
- (2) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist dem Bauantrag der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 beizufügen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Anträge auf Vorbescheid gem. § 75 der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 7 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (im Weiteren als Antragsteller bezeichnet) eine Ersatzpflanzung aufzugeben. Der Umfang der zu leistenden Ersatzpflanzung bei Entfernung eines Baumes wird nach dem Stammumfang des entfernten Baumes bemessen. Der Stammumfang ist gemäß § 2 Abs. 1 zu ermitteln. Bis zu einem Stammumfang von einem Meter ist ein Ersatzbaum zu pflanzen. Je weiterer begonnener 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen.

Bei Entfernung einer Hecke ist pro 5 lfd. m entfernter Hecke ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Ein reduzierter Umfang der zu leistenden Ersatzpflanzungen kann in folgenden Fällen zur Anwendung kommen:

- a) Erfolgt die Fällung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder handelt es sich um einen bereits zu mehr als 50 % geschädigten bzw. wertgeminderten Baum, ist als Ausgleich unabhängig vom Stammumfang kein Ersatzbaum zu pflanzen.
- b) Weist der entfernte Baum Schäden von 25 bis 50 % auf, so reduziert sich der Umfang der Ersatzpflanzungen wie folgt: Bis 130 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum anzupflanzen, für jeden weiteren angefangenen 75 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher Ersatzbaum anzupflanzen.
- (2) Als Ersatzpflanzungen sind heimische Laubbaumarten oder Obstbäume (maximal im Verhältnis 1 : 1) als Hochstämme mit einer mittleren Baumschulqualität, Stammumfang mindestens 12-14 cm zu pflanzen.

Alternativ dürfen Laubhecken gepflanzt werden (je Ersatzbaum 5 lfd.Meter Hecke bzw. je 5 lfd. Meter entfernter Hecke 5 lfd. Meter neuer Hecke).

Ausnahmsweise kann die Pflanzung von Nadelgehölzen erfolgen, wenn es sich bei dem entfernten Baum um ein Nadelgehölz handelt oder wenn es wichtige gestalterische Gründe dafür gibt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der Gemeinde.

Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück des Antragstellers oder in dessen näherer Umgebung erfolgen. Wird die Ersatzpflanzung nicht auf dem eigenen Grundstück vorgesehen, so ist die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks nachzuweisen, auf dessen Grundstück die Ersatzpflanzung erfolgen soll. Die Anwachs- und Entwicklungspflege für die Ersatzpflanzungen obliegen dem Antragsteller. Sind die Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Abschluss der Herstellung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten. Sie ist zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für Gehölzpflanzungen oder für Pflegemaßnahmen einzusetzen

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich an den zu erwartenden Kosten für die zu leistende Ersatzpflanzung. Die Kosten enthalten den Wert des Pflanzgutes, die Kosten der Pflanzarbeit (mit Bodenverbesserung und Stützpfählen) sowie die Entwicklungspflege für einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Kostenermittlung sind pauschale durchschnittliche Kostenansätze zu Grunde zu legen.

(4) Es gilt folgender Kostensatz für Ausgleichszahlungen:

je Ersatzbaum 300,- €.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder ohne eine Befreiung nach § 67 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Leistung von Ersatzpflanzungen oder zu einer Ausgleichszahlung nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder ohne eine Befreiung nach § 67 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist das nicht möglich, ist er zur Leistung eines Ausgleichs oder zur Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG und § 39 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert.

b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachkommt oder

- c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens 14 Tage zur Kontrolle bereithält,
- d) der Auflage einer Ersatzpflanzung nach § 7 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nach § 7 nicht nachkommt,
- e) einer auf Grund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschriften verweist, zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß §§ 35-37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie nach § 3 (2) BbgKVerf der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 10 Datenschutz

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Bestensee unter folgendem Link:

https://bss.bestensee.de/

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bestensee vom 26.06.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bestensee, 27.04.2021

Klaus – Dieter Quasdorf Bürgermeister

WIR! Fraktion

in der Gemeindevertretung Bestensee



Dauerhafte Sicherung der Flächen in der Motzener Str. 3/3a für eine städteplanerisch geordnete Siedlungsentwicklung in unserer Gemeinde

Gremium	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss Bestensee	Sitzung am 08.03.2021	Weiterempfehlung für die GV

Antrag auf Erstellung eines Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan "Gemeindezentrum Bestensee"

Die Gemeindevertretung Bestensee fasst den **Beschluss für die Aufstellung einen Bebauungsplanes "Gemeindezentrum Bestensee"** und beauftragt die Verwaltung mit der unmittelbaren Erarbeitung eines Entwurfes und einer schnellstmöglichen Vorlage dessen.

Geltungsbereich dieser Bebauungsplanung sind die folgenden drei Flurstücke: Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstücke 497, 498 und 499 (postalisch Bestensee, Hauptstraße 3/3A).

Flurstück 497: 2.649 m²
Flurstück 498: 1.203 m²
Flurstück 499: 1.692 m²
Gesamt: 5.544 m²

Mit dem Bebauungsplan soll für die o.g. Flächen **Baurecht für eine Gemeinbedarfsnutzung** geschaffen werden. Hierunter ist vorrangig eine Nutzung zugunsten der Allgemeinheit zu verstehen – für soziale, medizinische und/oder Verwaltungs-Zwecke (bzw. als Mischung dieser Nutzungsarten).

Eine untergeordnete Nutzung für die Zwecke des sozialen Wohnungsbaus stehen der Hauptnutzung für Zwecke des Gemeinbedarfs nicht entgegen!

Zeitgleich mit dem Aufstellungsbeschluss soll eine **Veränderungssperre nach § 16 BauGB als Satzung** beschlossen werden. Die Laufzeit ist zunächst auf 2 Jahre mit einer Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr festzulegen. Die Veränderungssperre soll festsetzen, dass in dem künftigen Bereich des Bebauungsplans oder in Teilen dessen Bauvorhaben nicht durchgeführt werden dürfen, die dem Planungsziel (Gemeinbedarfsnutzung in dem o.g. Sinne) ganz oder teilweise widersprechen oder dessen spätere Umsetzung beeinträchtigen.

Parallel wird die Verwaltung beauftragt, in Abstimmung mit dem mit der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes (OEK) beauftragten Planungsbüro sowie den Ausschuss OEK und dem Bauausschuss eine **Vorplanung für das Areal** vorzulegen.

Begründung:

Die Flächen bilden die letzte, größere und innerörtlich zentral gelegene Fläche, die sich in außergewöhnlichem Maße für eine hochwertige Innenentwicklung im Ortszentrum von

Bestensee eignet. Sie liegt inmitten gewachsener Siedlungsstruktur und ist infrastrukturell sowie städtebaulich hervorragend für die innergemeindlichen Zentrumsfunktionen prädestiniert. Hierunter ist vorrangig eine Nutzung zugunsten der Allgemeinheit zu verstehen (Gemeinbedarf – soziale, medizinische und/oder Verwaltungs-Zwecke).

Die Flächen sollen vom derzeitigen Eigentümer kurzfristig vermarktet werden. Die Gemeinde Bestensee hat aus den o.g. Gründen besonderes Interesse an dem Erwerb dieser Flächen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenso ungewiss wie die Erwerbskonditionen.

Der Beginn der Bearbeitung eines qualifizierten Ortsentwicklungskonzeptes (OEK) steht unmittelbar bevor.

Mit der Bebauungsplanung und der Veränderungssperre soll eine anderweitige bauliche Nutzung der Flächen, welche die angestrebte organische Siedlungsentwicklung im Sinne der Zentrumsentwicklung am Standort konterkarieren könnten, ausgeschlossen werden.

Die Veränderungssperre, als gesetzlich vorgesehenes Instrument der Bauleitplanung, soll in diesem Zusammenhang als temporäres Sicherungsinstrument für diesen Planungszweck zum Einsatz kommen. So soll damit die Erteilung von Baugenehmigungen verhindert werden, die einer Gemeinbedarfsnutzung entgegenstehen. Die Gemeinde kann – im Prozess der Aufstellung des OEK - ihre Interessen im Sinne dieses Planungsvorhabens sehr viel leichter durchsetzen.

Bestensee 20.02.2021

Daniel Eberlein

Fraktionsvorsitzender

WIR! Gemeinsam für Bestensee & Pätz

Fraktion Plan Bestensee

Fraktion "Unabhängige Bürger für Bestensee und Pätz"

in der Gemeindevertretung Bestensee

Betrifft:

Antrag über die Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeindevertretung

Bezug:

1. § 44 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 2, §§ 28 und 54 BbgKVerf

Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung	27.04.2021	Antrag und Beschluss

Bestensee, den 17.03.2021

Sehr geehrte Frau Rubenbauer,

die Fraktion "Plan Bestensee" beantragt, dass die Gemeindevertretung über nachfolgenden Beschluss in der nächsten Sitzung am 27.04.2021 entscheidet.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindeverwaltung wird zeitlich dringend beauftragt Maßnahmen zu prüfen, um die Platzkapazität der Grundschule von 395 auf 531 Schüler anzuheben.

Dabei sind 2 Varianten zu prüfen:

- Umbau des bisherigen Bestandsgebäudes "Grundschule". Dabei ist eine mögliche Nachnutzung als Rathaus und weitere Möglichkeiten der Nachnutzungen der Grundschule zu erwägen und darzustellen, wenn die Grundschule um 9 Klassenräume erweitert wird.
- 2. Temporärer Aufbau eines erforderlichen Gebäudebestandteiles in modularer Bauweise. Hierbei sind die Kosten für die Anmietung für den Zeitraum zu ermitteln, die für den Neubau einer Schule erforderlich sind oder eines Ankaufes festzustellen.

Der Gemeindevertretung sollen belastbare Kosten und der benötigte Planungs- und Zeitaufwand für beide Varianten dargestellt werden.

Bei Vorliegen des Ergebnisses wird eine außerordentliche Sitzung der Gemeindevertretung durchgeführt, um die Beschulung der Grundschüler zu gewährleisten.

Begründung:

Die Gemeinde Bestensee hat in der Vergangenheit viele Baugebiete ausgewiesen, das hat nun einen erheblichen Zuzug zur Folge. Darunter sind viele junge Leute. Somit ist auch die Erhöhung der Kinderzahlen nachvollziehbar, was auch politisch gewünscht wird.

Der Zuzug wird aufgrund der Ausweisung weiterer Baugebiete und nicht zuletzt durch die Eröffnung des naheliegenden BER, weiter anhalten.

Dieser Herausforderung stellt sich die Gemeinde seit Jahren. Die Aufstockung der alten Schule und der Neubau einer Kindertagesstätte wurde dem Zuwachs nicht gerecht. Das ging bereits in der Planungsphase dieser Vorhaben hervor. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit weitere Plätze in der Schule zu schaffen.

Die Gemeindeverwaltung ist durch die Gemeindevertretung bereits beauftragt den Neubau eines Schulzentrums mit einer angemessenen Gestaltung eines Sportplatzes für die Gemeinde Bestensee zu prüfen.

Um den Zeitraum der Prüfung, der Planung und der Errichtung des Schulzentrums zu überbrücken, ist es erforderlich die Schüler für diesen Zeitraum temporär mit Klassenräumen zu versorgen. Hierfür kommen nach unserer Auffassung zwei Varianten in Betracht:

Umbau der jetzigen Grundschule

Diese Variante ist für unsere Fraktionen finanziell nur tragbar, wenn bereits jetzt eine sinnvolle Nachnutzung gewährleistet oder in Planung ist.

Die Gemeinde Bestensee benötigt schon seit langem ein größeres Rathaus, um den Verwaltungsmitarbeiter ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen und damit eine geeignete Betreuung der Bürger dauerhaft sicherzustellen. Dafür würde sich das Gebäude der jetzigen Grundschule hervorragend eignen. Die im Rathausausschuss erarbeiteten Bedürfnisse werden dort weitestgehend erfüllt und bedürfen nur einer geringen Anpassung des Schulgebäudes. Durch diese Nachnutzung würden Kosten für den Neubau eines Rathauses eingespart, wenn man beim jetzigen Umbau der Grundschule diese Absicht berücksichtigt und bereits einplant.

Durch den Umzug der Verwaltung in die jetzige Schule würde wiederum ein Gebäude frei werden das für die Belange der Feuerwehr oder als Gesundheitszentrum genutzt werden könnte. Hieraus sind ebenfalls positive finanzielle Aspekte zu erwarten.

Als zusätzlich Nachnutzung des umfangreichen Gebäudes nennen wir die Nutzung als Seniorentreffpunkt oder Jugendzentrums sowie Aktivitäten von Vereinen.

Diese Aspekte sind bei der bereits durchgeführten Machbarkeitsstudie zum Umbau der Schule im Vergleich zu einem Neubau nicht mitberücksichtigt worden.

Temporärer Aufbau eines erforderlichen Gebäudebestandteiles in modularer Bauweise.

Hierzu sind der Gemeindevertretung bisher, trotz eines vorliegenden Beschlusses, keinerlei belastbar Zahlen vorgelegt worden. Diese sind aber erforderlich um die Gemeindevertreter in die Lage zu versetzen eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Auf die Umsetzung des damals entschiedenen Beschlusses wird hingewiesen.

Anmerkung:

Die Umsetzung des hier gefassten Beschlusses ist zeitlich dringend, um die Beschulung der Grundschüler sicherstellen zu können. Bei Vorliegen eines Ergebnisses beantragen wir bereits jetzt die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung!

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Ostländer

Annette Lehmann

Plan Bestensee

Unabhängige Bürger für Bestensee und Pätz"

Dieser Antrag ist im Original unterschrieben und auch ohne Unterschrift gültig